

Rechte bei Verlängerung

Beitrag von „ben232“ vom 18. Februar 2015 15:03

Zitat von Th0r5ten

In dem Kontext habe ich dann aber noch von einem weiteren Fall in NRW erfahren, bei dem eine LAA (nach bestandener zweiter UPP) vor Gericht Recht bekommen hat in ihrer Klage gegen die erste UPP oder irgendwelche Umstände im Zusammenhang mit der ersten UPP. Die erste UPP wurde im Nachhinein als bestanden gewertet, die LAA hatte damit zwei Mal das zweite Staatsexamen bestanden und hat für den Ärger noch Schmerzensgeld oder Schadenersatz zugesprochen bekommen.

Das bestärkt mich in meiner Meinung. Weil ich auch das Gefühl habe, dass die beiden FS-Leiter ziemlich willkürliche Beurteilungen schreiben, die auch so nicht wahr sind. Gut das ich in der GEW bin. Werde sowieso jetzt nur noch Beweise sammeln, falls die Beiden wieder willkürlich beurteilen...